jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/10/13 12Os116/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1988

Norm

StGB §302 Abs1
WeinG 1961 §25 ff

Rechtssatz

Der staatliche Anspruch auf Vornahme effizienter betrieblicher Kontrollen durch den Bundeskellereiinspektor (§§ 25 ff WeinG 1961) entspricht den Kriterien eines konkreten öffentlichen Rechtes. Der Hauptzweck der im Rahmen der Weinaufsicht vorzunehmenden Überwachungsmaßnahmen liegt nicht im Bereich des Sanktionswesens, sondern auf dem Gebiet der Prävention, weshalb schon der Entfall der Überwachung sich auf den Verkehr mit Wein nachteilig auswirken kann und schon Beeinträchtigungen des materiellen Zwecks einer Überprüfung eine Rechtsschädigung darstellen. Die Frage, ob eine pflichtgemäße (Überwachungstätigkeit) Tätigkeit des Bundeskellereiinspektors zu Beanstandungen nach dem WeinG geführt hätte, ist demnach irrelevant.

Entscheidungstexte

- 12 Os 116/88
  Entscheidungstext OGH 13.10.1988 12 Os 116/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0082733

Dokumentnummer

JJR_19881013_OGH0002_0120OS00116_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at